

# Autohof



96

© Sebastian Kahmert/dpa/picture alliance

## FAHRERANWEISUNG

# Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr für Lkw- und Busfahrer

## Die 10 wichtigsten Punkte

- 1 Die **Tageslenkzeit** (Lenkzeit am gesamten Arbeitstag) darf maximal **9 Stunden** betragen. Zwischen Montag und Sonntag darf die Tageslenkzeit zweimal auf bis zu 10 Stunden verlängert werden.
- 2 Die **maximale Arbeitszeit** zwischen zwei Ruhezeiten liegt bei 10 Stunden. Die Lenkzeit ist Teil der Arbeitszeit.
- 3 Spätestens nach 4,5 Stunden reiner Lenkzeit ist eine **Fahrtunterbrechung (FU)** von mindestens 45 Minuten fällig. Während der FU darf nicht gearbeitet werden!
- 4 Die FU kann aufgeteilt werden. Dann muss die **erste FU mindestens 15 Minuten** und die **zweite FU mindestens 30 Minuten** dauern.
- 5 Wenn nach **6 Stunden durchgängiger Arbeitszeit** (Lenkzeit = Arbeitszeit) noch nicht 4,5 Stunden Lenkzeit erreicht sind, muss eine **Pause von mindestens 15 Minuten** eingelegt werden.
- 6 Die maximale **wöchentliche Lenkzeit** zwischen Montag und Sonntag beträgt 56 Stunden (4 x 9 Stunden plus 2 x 10 Stunden). In zwei zusammenhängenden Wochen dürfen maximal 90 Lenkstunden anfallen.
- 7 Die maximale **wöchentliche Arbeitszeit** liegt bei 60 Stunden. Im Durchschnitt (von 4 bis 6 Monaten) dürfen aber maximal 48 Arbeitsstunden anfallen.
- 8 Die **Tagesruhezeit** beträgt normal mindestens 11 Stunden. Zwischen zwei Wochenruhezeiten darf dreimal eine reduzierte Tagesruhezeit von mindestens 9 Stunden eingelegt werden.
- 9 In jeder Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) muss eine **Wochenruhezeit** begonnen werden. Die normale Dauer liegt bei **mindestens 45 Stunden** am Stück.
- 10 Jede zweite Wochenruhezeit kann reduziert werden auf mindestens 24 Stunden Dauer.



1.

© Matthias Schrader/dpa/picture alliance



2.

© Ian Amith/stock.adobe.com



8.

© Björn Wylezich/stock.adobe.com

Bestell-Nr. 13981

# 1 Lenk- und Ruhezeiten

## 1.1 Warum gibt es die „Sozialvorschriften“?

- › Die Sozialvorschriften dienen dem **Gesundheitsschutz der Fahrer**, indem sie die maximalen Lenk- bzw. Arbeitszeiten begrenzen und Vorgaben machen zum Mindestumfang von Pausen und Ruhezeiten.
- › Die gesamte Bevölkerung profitiert tagtäglich direkt von der Arbeit der Bus- und Lkw-Fahrer und indirekt vom positiven Beitrag der Sozialvorschriften zur **Straßenverkehrssicherheit**.
- › Die Vorschriften bilden die Grundlage für den **Wettbewerb** zwischen den Unternehmen.

### Wichtigste Rechtsgrundlagen:

- › **Lenk- und Ruhezeiten:** EU-Verordnung 561/2006, Fahrpersonalgesetz (FPersG) und Fahrpersonalverordnung (FPersV)
- › **Fahrtenschreiber:** EU-Verordnung 165/2014
- › **Arbeitszeit und Pausen:** EU-Richtlinie 2002/15 und Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- › **Fahrzeuge zwischen 2,8 und 3,5 t und ÖPNV-Bus:** „nur“ FPersG und FPersV

Um in Kontrollen feststellen zu können, ob die Sozialvorschriften eingehalten wurden, müssen aufzeichnungspflichtige Fahrer **Nachweise für den aktuellen Arbeitstag** erstellen und die lückenlosen (!) Aufzeichnungen der **vergangenen 28 Kalendertage** (ab 31.12.2024: 56 Kalendertage) mitführen.

## 1.2 Welche Fahrzeuge sind betroffen?



© Götz Bopp



© Taina Sohlman/stock.adobe.com



© Götz Bopp

Bei Fahrten mit folgenden Fahrzeugen sind Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten und aufzuzeichnen:

- › Fahrzeuge, die der **Güterbeförderung** dienen können und die eine **zulässige Höchstmasse (zHm) von mehr als 2.800 kg** aufweisen. Bei Zugfahrzeug-Anhänger-Kombi-

nationen müssen die zHm addiert werden. Ob Güter befördert werden oder nicht, spielt keine Rolle. Auch Pkw können betroffen sein.

- › Fahrzeuge, die der **Personenbeförderung** dienen können und **mehr als 8 Fahrgastsitzplätze** aufweisen. Ob Fahrgäste befördert werden oder nicht, spielt keine Rolle.

Wenn das Fahrzeug oder die Fahrt einer **Ausnahme (Kapitel 5)** unterliegt, müssen grundsätzlich **keine Lenk- und Ruhezeitaufzeichnungen angefertigt** oder mitgeführt werden. Dann gelten „nur“ die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG, siehe Abschnitt 1.5).

## 1.3 Wer ist betroffen?

- › Alle **Unternehmen**, die Fahrzeuge einsetzen oder Fahrten durchführen, die aufzeichnungspflichtig sind.
- › Alle **Personen**, die für private, ehrenamtliche oder mildtätige Zwecke aufzeichnungspflichtige Fahrzeuge einsetzen (Ausnahmen siehe Kapitel 5).
- › Als **Fahrer** im Sinne der Vorschriften gelten alle Personen, die sich im aufzeichnungspflichtigen Fahrzeug aufhalten, das Fahrzeug bereits gelenkt haben, es aktuell lenken oder es ggf. später lenken (könnten!). Im Zweifel sind somit auch alle selbstständigen Fahrer, „Chefs“, leitenden Angestellten, Aushilfsfahrer oder auch Freunde oder Bekannte, die unentgeltlich fahren, betroffen.

Unternehmen und Fahrer sind gemeinsam verpflichtet, die Zeiten einzuhalten und aufzuzeichnen. Bei Verstößen müssen deshalb auch beide mit Bußgeldern rechnen.

## 1.4 Welchen Rahmen geben die Regeln vor?

### 24-Stunden-Zeitraum und Kalendertag

Die erlaubten Lenk- und Arbeitstätigkeiten **KÖNNEN**, die mindestens einzulegenden Pausen und Ruhezeiten **MÜSSEN** in einem Zeitraum von maximal 24 Stunden Dauer erbracht werden. Ein solcher **24-Stunden-Zeitraum** beginnt, wenn eine Ruhezeit von hinreichender Länge beendet wird und die Tätigkeit neu beginnt.

Der 24-Stunden-Zeitraum ist nichts anderes als das, was man gemeinhin als **Arbeitstag** bezeichnet. Wenn im **ArbZG** von „**werktätlich**“ die Rede ist, handelt es sich ebenso um den beschriebenen 24-Stunden-Zeitraum. Ein **Kalendertag** hingegen ist der Zeitraum zwischen 00:00 und 24:00 Uhr.

Die **Minstdauer des 24-Stunden-Zeitraums** beträgt etwas mehr als 9 Stunden, z. B. wenn nach 5 Minuten Lenktätigkeit eine auf 9 Stunden verkürzte Tagesruhezeit eingelegt wird. Sobald eine hinreichend lange Ruhezeit eingelegt wurde, kann ein neuer Arbeitstag beginnen. Auf diese Weise könn(t)en in einer Kalenderwoche mehr als 6 Arbeitstage begonnen werden (Abb. 1, Seite 3).